
(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

An die
Gemeinde Diekholzen
Alfelder Str. 5

Diekholzen, den _____

31199 Diekholzen

An – bzw. Abmeldung zur Hundesteuer

Anmeldung Anzahl der Hunde : _____ ab: _____
Rasse: _____
Name des Hundes: _____
Alter des Hundes: _____
Chip-Nr.: _____
Hunde-Haftpflichtversicherung vorhanden:
 ja, Versicherungs-Nr. _____
 nein, wird nachgereicht

Abmeldung zum: _____ Anzahl der Hunde : _____
Rasse: _____
Name: _____
Begründung: _____

Erwerber: _____

(Name, Vorname, Anschrift)

Das „Merkblatt für Hundehalter/innen in der Gemeinde Diekholzen“ habe ich zur Kenntnis genommen.

(Unterschrift)

Vom Steueramt auszufüllen:

Objektnummer vorhanden ja nein O.-Nr.: _____
 Jahreszahler Ratenzahler KK-Nr.: _____
 Hundemarke Nr. _____ ausgehändigt einbehalten u. vernichtet
 nicht zurückgegeben Liste erledigt
 Nachricht an neuen Wohnsitz des Hundehalters (nur bei Wegzug) _____
 Veranlagung erledigt am _____ ab 01. _____

Merkblatt für Hundehalter / - innen in der Gemeinde Diekholzen

Das Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 ist teilweise zum 01.07.2011 bzw. zum 01.07.2013 in Kraft getreten.

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind. Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen aufgeführt. Weitere Einzelheiten und Antworten auf die häufigsten Fragen können auf der Internetseite des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung www.ml.niedersachsen.de nachgelesen werden.

Jede/r Hundehalter/-in muss

- **ihren/seinen Hund durch einen Transponder (Chip) kennzeichnen lassen (Kennzeichnungspflicht gem. § 4 NHundG)**
Die Kennzeichnung per Chip hat bis zum 6. Lebensmonat des Hundes zu erfolgen. Eine bereits vorhandene Tätowierung ersetzt die Kennzeichnungspflicht nicht.
→ *Wenden Sie sich diesbezüglich an einen Tierarzt.*
- **eine Haftpflichtversicherung für den Hund abschließen (Versicherungspflicht gem. § 5 NHundG)**
Der Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung hat bis zum 6. Lebensmonat des Hundes zu erfolgen, und zwar mit Mindestversicherungssummen von 500.000,00 € für Personen- und 250.000,00 € für Sachschäden.
→ *Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an ein Versicherungsunternehmen.*
- **ab dem 01.07.2013 die erforderliche Sachkunde besitzen (Sachkundenachweis gem. § 3 NHundG)**
Der Sachkundenachweis (Hundeführerschein) soll bestimmte Kenntnisse über die Erziehung und Haltung von Hunden vermitteln und unter Beweis stellen. Der Sachkundenachweis ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die fachbehördlich anerkannt sind.
→ *anerkannte Prüfer finden Sie unter www.ml.niedersachsen.de*

Die erforderliche Sachkunde hat automatisch u.a. wer:

- innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung mindestens 2 Jahre ununterbrochen einen Hund gehalten hat,
- eine Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde erfolgreich abgelegt hat,
- einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält

und muss demzufolge den Hundeführerschein nicht erwerben.

- **ab dem 01.07.2013 ihren/seinen Hund beim Zentralen Register anmelden (Registrierungspflicht gem. § 6 NHundG)**
Die Mitteilung muss entweder :
 - im Internet: <http://www.hunderegister-nds.de> oder
 - telefonisch unter der Telefonnummer : 0441-39010400 oder
 - unter der Faxnummer: 0441-39010401 oder
 - schriftlich an die Adresse: KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH, Elsässer Straße 66, 26121 Oldenburg erfolgen.Die Registrierung ist gebührenpflichtig.